

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 44/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mala N 1 [REDACTED], geborene C [REDACTED] (Z [REDACTED]),

Kfz J [REDACTED], Re [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thams und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 28. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat sich aufgrund der Gutachten medizinischer Sachverständiger, welche die Entschädigungsbehörde und das Landgericht erhoben hatten, nicht davon zu überzeugen vermocht, daß bei der Klägerin verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden vorliegen, die ihre Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Das trägt seine Entscheidung. Rechtsfehler, die zur Zulassung der Revision führen, sind nicht zu ersehen; eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor.

Die Einwände der Beschwerde sind unbegründet; sie gehen von einem anderen als dem im Berufungsurteil festgestellten Sachverhalt aus. Außerdem war der Tatrichter durch

- 3 -

§ 7 der 2. DV-BEG nicht gehindert, das Verhalten der Klägerin bei den Untersuchungen durch die mit der Erstattung der Gutachten beauftragten Fachärzte bei der Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung zu berücksichtigen.

Hai

Henkel

